VERORDNUNG (EWG) Nr. 3250/83 DER KOMMISSION

vom 17. November 1983

mit Anpassungen für die gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/82 (3), sind gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische festgelegt worden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sind bei diesen Normen Anpassungen vorzunehmen, um den Veränderungen bei den Produktions- und Absatzbedingungen Rechnungen zu tragen. Solche Änderungen sind insbesondere bei Schellfisch und Merlan festgestellt worden. Daher ist das Größenschema für die Fischarten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 wird der Teil betreffend Schellfisch und Merlan wie folgt geändert :

	„Schellfisch	Merlan
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	1 und mehr	0,5 und mehr
Größe 2	von 0,57 bis weniger als 1	von 0,35 bis weniger als 0,5
Größe 3	von 0,3 bis weniger als 0,57	von 0,25 bis weniger als 0,35
Größe 4	von 0,17 bis weniger als 0,3	von 0,11 bis weniger als 0,25"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 4.